



Entscheidung Nr. 6348 vom 03.03.2022

Antragsstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Der Petersen GmbH & Co. KG

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

758. Sitzung vom 03.03.2022

an der teilgenommen haben:

von der Prüfstelle:

Stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Schleswig-Holstein

Thüringen

Baden-Württemberg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Protokollführer:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10

Fax: +49 (0) 228 379 014

Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn

E-Mail: info@bzkg.bund.de

De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

entschieden:

Die DVD
„Hostel 2 – Extended Version“

verbleibt in der Liste der jugendge-
 fährdenden Medien.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD **„Hostel 2 – Extended Version“**, Sony Home Entertainment, München. Es handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Splatterfilms aus dem Jahr 2007. Regie führt Eli Roth. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft“. Der Film hat eine Lauflänge von 1:30:54 Minuten (mit Abspann).

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Am Anfang des Films erwacht Paxton, der einzige Überlebende des ersten Teils der Filmreihe „Hostel“, in einem Krankenzimmer in Italien und wird dort von einem Polizisten zu den Geschehnissen in der Slowakei befragt. Der Polizist entpuppt sich als Handlanger des Faltersyndikats. Er schneidet Paxton mit einem Messer den Bauch auf. Paxton erwacht neben seiner Freundin; die Szene stellt sich als ein Albtraum heraus. Am Morgen hört seine Freundin das Geräusch einer Motorsäge, das jedoch von einem Gartenarbeiter verursacht wird, und findet den enthaupteten Paxton am Frühstückstisch vor. Eine Katze sitzt auf der Stuhllehne und frisst am Halsstumpf Paxtons. Der Kopf fehlt. Danach beginnt die eigentliche Handlung des zweiten Teils: Die drei jungen Amerikanerinnen Beth, Lorna und Whitney studieren in Rom Kunst. Auf dem gemeinsamen Weg zu einem Wochenendausflug nach Prag werden sie im Zug von einer Bekannten, dem Aktmodell „Axelle“ überredet, stattdessen mit ihr in einen Badeort in die Slowakei zu reisen, da es dort bessere Möglichkeiten gebe, sich zu amüsieren. Sie quartieren sich in einem Hostel ein. Als die drei dort ihre Pässe abgeben, werden ihre Fotos und persönlichen Daten sofort von einer Firma „Elite Hunting“ ins Internet eingestellt. Interessenten, die eines der Mädchen töten wollen, können nun ihr Gebot abgeben und der Meistbietende erhält den Zuschlag, das jeweilige Mädchen zu töten. Derweil werden die Mädchen ständig vor allem von Axelle begleitet und unauffällig kontrolliert. Der amerikanische Geschäftsmann Todd hat sich den Mord an Beth und Whitney ersteigert und macht seinem eher zurückhaltenden Freund Stuart, der von seiner Ehefrau gedemütigt wird, mit Beth, die dessen Ehefrau sehr ähnlich sieht, ein „Geschenk“. Die beiden Männer reisen nun ebenfalls in das slowakische Dorf und Stuart kommt bei einem Dorffest persönlich mit seinem zukünftigen Opfer „Beth“ in Kontakt. Auf diesem Fest lernt Lorna, die kaum über Erfahrungen mit Männern verfügt, einen Einheimischen kennen und unternimmt mit ihm einen Ausflug. Der Mann und seine Komplizen überwältigen Lorna und bringen sie in die aus dem ersten Teil bekannte Folter-Fabrik, in der sie von einer zahlenden Kundin ermordet werden soll: Kopfüber hängend, nackt und gefesselt wird sie langsam in einen Raum gezogen, in dem sich die Mörderin, ebenfalls nackt, unterhalb von Lorna in eine (noch) leere Badewanne gelegt hat. Sie fährt zunächst langsam mit einer Sense über Lornas nackten Körper. Dann entfernt sie den Knebel aus Lornas Mund, um ihre Angstschreie zu genießen. Sodann schlitzt sie Lornas Haut mit der Sense auf. Das Blut ergießt sich schwallartig in die Badewanne und die Mörderin suhlt sich, offensichtlich sexuell erregt, genüsslich darin. Schließlich greift sie zu einer Sichel und schneidet Lorna die Kehle durch, um sie ausbluten zu lassen. Whitney, die schon seit der Zugfahrt nach einem sexuellen Abenteuer sucht und

sich ebenfalls mit einem Einheimischen einlässt, wird bei dieser Gelegenheit ebenfalls in die Todesfabrik verschleppt und dort für Todd „schön gemacht“. Um sich zu befreien, attackiert sie die Frau, die sie schminken soll und beißt ihr die Nase ab. Ihr gelingt zunächst die Flucht, die jedoch schon nach kurzer Zeit vereitelt wird. Auch Beth wird in einem Thermalbad von den Aufsehern der Folterfabrik bedroht. Ihr gelingt eine vorläufige Flucht aus der Anlage. Draußen auf der Straße trifft sie auf einen jungen Mann, der ihr schon bei dem Fest Hilfe angeboten hatte, sie nun aber im Stich lässt, da er selbst große Angst vor der Folterfabrik hat und von deren Handlangern bereits zusammengeschlagen wurde. Kurz darauf wird Beth von einer Horde Straßenkinder überwältigt, die mit Knüppeln auf sie einschlagen. Axelle und ein älterer Mann namens Sascha retten sie scheinbar. Nachdem Axelle mit Beth in ein Auto gestiegen ist, verlangt Sascha von den Kindern, den Verantwortlichen der Gruppe zu benennen. Er hält hierzu jedem einzelnen Kind den Lauf seiner Pistole an die Schläfe. Die Kinder einigen sich schnell auf einen „Sündenbock“, den sie vorschicken, bevor sie weglaufen. Sascha erschießt den Jungen in einer rituellen Bestrafungsszene. Gezeigt wird, wie der Mann die Pistole aufsetzt, sodann wird ausgeblendet und es ist ein Schuss zu hören. Das tote Kind ist im Bild zu sehen. Beth wird in das luxuriöse Haus von Sascha gebracht, wo sie sich zunächst sicher fühlt. Sascha ist jedoch der Chef der Folterfabrik und so wird Beth nunmehr von dessen Helfern in die Fabrik verschleppt und als Opfer für Stuart bereitgestellt. Todd und Stuart machen sich nun zum Morden bereit. Während Todd euphorisch und völlig gewissenlos die Schlachterkleidung anzieht, kommen Stuart Skrupel. Beide Männer müssen einen Vertrag unterzeichnen und werden tätowiert, bevor sie zu den Räumen ihrer Opfer gebracht werden. Todd hat im Mordraum großen Spaß daran, die unablässig schreiende Whitney mit einem laufenden Winkelschleifer zu bedrohen. Er rutscht aus und schneidet in ihr Gesicht. Als sich auch ihre Haare in der Trennscheibe verfangen, und sie daraufhin teilweise skalpiert wird, ist er von dem Anblick entsetzt und will von ihr ablassen. Die Wächter der Todesfabrik akzeptieren dies jedoch nicht, da nach dem Vertrag die Durchführung des Mordes verpflichtend ist. Als Todd sich endgültig weigert, Whitney zu töten, werden Hunde auf ihn gehetzt, die ihn töten und seine Leiche schwer verstümmeln. Der verstümmelte tote Körper ist deutlich im Bild zu sehen. Stuart entwickelt im Todesraum gegenüber seinem Opfer Beth zunächst große Skrupel, bindet sie los und will mit ihr fliehen, entscheidet sich dann aber anders, schlägt sie nieder, fesselt sie erneut auf den Folterstuhl und versucht, an ihr die Frustration gegenüber seiner Ehefrau abzuarbeiten. Es geht ihm hierbei weniger um physische Gewaltausübung als viel mehr darum, sie für das von ihm als unverschämte empfundene Verhalten seiner Ehefrau zu beschimpfen und von ihr Respekt einzufordern. Zwischenzeitlich wird ihm von den Betreibern der Todesfabrik auch noch angeboten, die verletzte Whitney als „Sonderangebot“ umzubringen. Nachdem er die verstümmelte Leiche von Todd gesehen hat und glaubt, Whitney habe diesen so zugerichtet, willigt er ein und tötet sie. In einer Zwischensequenz ist zu sehen, wie in einem anderen Folterraum ein italienischer „Kunde“ sein männliches Opfer von den Beinen aufwärts bei lebendigem Leib aufisst. Er schneidet jeweils Filet-große Stücke aus dem Körper und verspeist sie an einem festlich gedeckten Tisch, während das Opfer qualvoll schreit. Nach dem Mord an Whitney, kehrt Stuart in den Raum mit Beth zurück und macht sich weiter an ihr zu schaffen. Als er ihre Fesseln losbindet, um sie auf dem Fußboden zu vergewaltigen, kann Beth Stuart überwältigen. Jedoch ist der Raum kameraüberwacht, so dass bereits nach kurzer Zeit Sascha und seine Gehilfen in den Raum kommen. Beth kann Sascha überzeugen, dass sie genug Geld hat, um sich freizukaufen. Ihrem Peiniger Stuart, der sie nicht überbieten kann, schneidet sie den Penis ab, als er sie eine "verfickte, dämliche Nutte" nennt. Sie wirft den abgeschnittenen Penis den Hunden zum Fraß vor und lässt Stuart verbluten, da der Vertrag vorschreibt, dass das Opfer getötet werden muss. Auch sie wird nun tätowiert. Sie will sich an Axelle rächen und beauftragt die Straßenkinder, Axelle, in eine Falle zu locken. Sie enthauptet die gefangene Axelle mit einer großen Axt. Nachdem sich Beth vom Tatort entfernt, endet der Film damit, dass die Straßenkinder mit dem abgetrennten Kopf Fußball spielen. Mehrfach wird gezeigt wie die Kinder gegen den Kopf treten.

Die vorliegende 91-minütige Filmfassung wurde von der Juristenkommission der SPIO nach Erfüllung einer Schnittauflage als „SPIO/JK geprüft: Strafrechtlich unbedenklich“ gekennzeichnet.

Der Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte einer im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen DVD gekürzten Fassung (Laufänge 01.28.50 Min. (mit Abspann)) mit der Entscheidung vom 22.08.2007 „Kein Kennzeichen“. Zur Begründung führte der Ausschuss der FSK an, dass der Wechsel Beths vom Opfer hin zur Täterin für Jugendliche nachvollziehbar sei. Desorientierende Wirkung käme jedoch der brutalen und genussvollen Ermordung Axelles zu. Durch das Vorgehen verbreite der Film die Botschaft „Folter ist eine lukrative Ware und Töten macht Spaß“, anstatt diese Nachricht zu konterkarieren. Die entmenslicht gezeichneten „Sinti-Kinder“, das „Sonderangebot“ eines Opfers und der Kommentar über die Folterung Lornas „Jetzt kann sie wenigstens was in ihr Tagebuch schreiben“ schätzte der Ausschuss als menschenverachtend ein. Die „Schächtungsszene“ von Lorna verknüpfe Gewalt und Sexualität und wirke ästhetisierend und selbstzweckhaft. Ebenso wirke die „Entmannung“ von Stuart selbstzweckhaft.

Auf die am 28.08.2007 eingelegte Berufung hin erteilte der Hauptausschuss der FSK mit Entscheidung vom 07.09.2007 der – im Gegensatz zur verfahrensgegenständlichen DVD – gekürzten Fassung (Laufänge 01.28.50 Min. (mit Abspann)) das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Die Appellation gegen die Kennzeichnung des Films blieb ohne Erfolg.

Der Film „**Hostel 2 – Extended Version**“ wurde mit Entscheidung Nr. 8049 (V) vom 06.02.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit Beschluss vom 10. Juni 2008 ordnete das Amtsgericht München die allgemeine Beschlagnahme des Spielfilms „Hostel 2 – Extended Version (Laufänge: ca. 91 Minuten) Vertrieb: Sony Pictures Home Entertainment, München“ an. Das Gericht begründete die Beschlagnahme damit, dass der Film Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in menschenverachtender Weise schildere und darstelle; der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 StGB sei erfüllt. Mit Beschluss vom 02.03.2009 ordnete das Amtsgericht München die allgemeine Einziehung des Films aus den gleichen Gründen an.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 legte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsstellerin Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss vom 10.06.2008 – Az.: 853 Gs 365/08 – und gegen den Einziehungsbeschluss vom 02.03.2009 – Az.: 853 Gs 30/09 – bei dem Amtsgericht München ein. Die Staatsanwaltschaft München I teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 mit, dass unter den angegebenen Aktenzeichen kein Vorgang (mehr) feststellbar sei.

Mit Schreiben vom 29.12.2021 hat die Antragstellerin durch Ihren Verfahrensbevollmächtigten beantragt, die DVD „**Hostel 2 – Extended Version**“ aus Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen sowie auch aus Listenteil A. Zur Begründung führte er aus, von dem Medium könne nach heutigen Maßstäben keine strafrechtliche Relevanz mehr ausgehen. So bewirke das Medium keine bejahende Anteilnahme der Täterhandlungen bei den Zuschauern, wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordere, um eine Verletzung der Menschenwürde im Sinne des § 131 StGB anzunehmen. Bei der Feststellung, ob die Gewaltdarstellungen sadistische oder andere positive Einstellungen bei den Betrachtern erzeuge, sei auf den normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen abzustellen. Einzelne abseitige, sadistische Betrachter seien nicht zu berücksichtigen. Durch die Inszenierung des Films aus der Opferperspektive leide der normale, durchschnittliche Zuschauer während der Gewalt- und Folterszenen mit den Opfern mit. Dies führe zu einer Verurteilung und nicht zu einer Anteilnahme der sadistischen Täterhandlungen. Der Film wirke erschütternd und abstoßend, insgesamt rufe er einen negativen Impuls beim Betrachter hervor.

Im Übrigen ginge von dem Medium auch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Nach heutigen Maßstäben sei der Film nicht (mehr) als verrohend oder gewaltanreizend einzustufen. Weder der Gesamteindruck des Filmes noch einzelne Gewalttaten würden als nachahmungs- und/oder bewundernswert dargestellt. Die Gewalttaten wirkten vielmehr übertrieben und insbesondere abschreckend und unreal, zumal sie an völlig unschuldigen Opfern ausgeübt würden. Das Werk sei aus der Opferperspektive gestaltet; Nachahmungseffekte seien nicht zu vermuten. Der Film stelle ein typisches Genreprodukt im Stile eines Torture Porn Horror-Streifens dar. Die nahezu durchgehend aus der Opferperspektive inszenierte Gestaltung des Films sei gernretypisch. Das Medium beinhalte eine gesellschaftskritische Geschichte: sie beschreibe die Perversion reicher Eliten, die sich für Geld alles kaufen könnten und wollten, was bis zur Ersteigerung von zu ermordenden Opfern reiche. Zum Ende des Films hin führe die Hauptprotagonistin Beth dieses „System“ ad absurdum, indem sie sich aus der Opferrolle freikaufe und in die Täterrolle schlüpfe.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.01.2022 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin des 12er-Gremiums der Prüfstelle am 03.03.2022 benachrichtigt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholte der Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen die Argumente, die bereits der Begründung des Listenstreichungsantrags zu entnehmen waren. Zu der Frage, wie die Erzählung des Films, dass die Fähigkeit töten zu können, sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung auswirke, zu bewerten sei, trug er vor, dass die Täter, die diese Auffassung verträten, am Ende scheiterten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt und zwar in einer vom Verfahrensbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Fassung, die sämtliche Szenen, die auch im Bonusmaterial der der Ausgangsentscheidung zugrundeliegenden Fassung enthalten waren, enthält. Dies war aus technischen Gründen notwendig, die Verfahrensgegenstände waren aber somit gleich.

G r ü n d e

Die DVD „**Hostel 2 – Extended Version**“ verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien. Aufgrund des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wird der Listeneintrag in die ab 1. Mai 2021 geführte Liste überführt.

Die Prüfstelle sieht sich nicht wegen der Vorschrift des § 18 Abs. 5 JuSchG daran gehindert, über den Listenstreichungsantrag zu entscheiden.

Zwar bedarf es nach ständiger Verwaltungspraxis für ein Wiederaufleben der Prüfungskompetenz der Prüfstelle entweder der Aufhebung sämtlicher Gerichtsentscheidungen zu dem betreffenden Medium oder einer neueren gerichtlichen Entscheidung, in der materiell-rechtlich die Strafrechtsrelevanz verneint wird. Jedoch sieht die Prüfstelle ihre Prüfungskompetenz ferner dann (wieder) als gegeben an, wenn zwar keine Aufhebung sämtlicher zu einem Medium ergangenen Gerichtsentscheidungen oder eine neue materiell-rechtliche Bewertung des Mediums durch ein Gericht erfolgt ist, aber

- sämtliche Rechtsbehelfe gegen den ursprünglichen Beschlagnahmebeschluss ausgeschöpft wurden und

- sich danach die bundes- und/oder obergerichtliche Rechtsprechung in der Weise geändert hat, dass der der Beschlagnahme zugrundeliegende Tatbestand aus heutiger Sicht nicht mehr erfüllt wird.

Diese Ausnahme ist aufgrund des Ausflusses der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich geboten und wurde erstmals mit der Entscheidung Nr. 6111 vom 02.06.2016 zum Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“ anerkannt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes hat der Gesetzgeber diese Verwaltungspraxis bestätigt, indem § 18 Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt wurde: „§ 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.“ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Ergänzung stellt klar, dass auch Listeneintragungen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 erfolgt sind, der Überprüfung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zugänglich sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen. [...] Um das Risiko einer Abweichung von strafgerichtlichen Entscheidungen gering zu halten, soll die neuerliche Überprüfung gerichtlicher Beschlüsse erst erfolgen, wenn sämtliche strafprozessualen Rechtsmittel erschöpft sind. Dies betrifft insbesondere die Beschwerde gegen Beschlagnahmebeschlüsse nach § 304 der Strafprozessordnung.“ (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, BT-Drs. 19/24909, S. 54).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Listenstreichungsverfahren gegeben und zu berücksichtigen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat vergeblich versucht, gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 10.06.2008 (Az. 853 Gs 365/08) und gegen den Einziehungsbeschluss vom 02.03.2009 (Az. 853 Gs 20/09) vorzugehen, da bei der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Akten zu den Vorgängen mehr vorhanden waren. Der Film würde bei enger Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG unwiderruflich in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleiben.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Die Voraussetzungen für eine Listenstreichung sieht das Gremium nicht als erfüllt an. Der verfahrensgegenständliche Film wirkt auch weiterhin entsprechend der heutigen Maßstäbe verrohend und gibt selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen wieder.

Nach Ansicht des Gremiums ist das vorliegende Medium allerdings nicht (mehr) als schwer jugendgefährdend und strafrechtlich relevant im Sinne der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB anzusehen.

Erforderlich für die Annahme von Gewaltdarstellung im Sinne der strafrechtlichen Relevanz gemäß § 131 StGB ist die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet.“ Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um eine einzelne Person oder Gruppen als Menschen unwert erscheinen zu lassen“ (BVerfG, Beschl. vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698/189 –, BVerfGE 87, 209 ff. – „Tanz der Teufel“). Die Darstellung müsse „d[en] Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angereg[en]“ und den Rezipienten eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahelegen (vgl. BVerfGE 87, 209 ff.).

Bei der Auslegung und Beurteilung einer Darstellung ist vom objektiven Sinngehalt (Erklärungsinhalt) auszugehen, wie ihn ein unbefangener Betrachter (Erklärungsempfänger) versteht (Bay. OLG NJW 1990, 2479 (2480) – 5 St 136/89). Es kommt damit nicht auf die Sichtweise einzelner, sadistischer Betrachter an, sondern es ist bei den Darstellungen auf die Sicht eines normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen abzustellen.

Unter Zugrundelegung der für die strafrechtliche Prüfung relevanten Betrachterperspektive, ist eine bejahende Anteilnahme an den Gewaltszenen und eine Identifikation mit den Täterinnen und Tätern nicht anzunehmen. Hieran konnten durchaus Zweifel bestehen, da eine der Kernaussagen des Films darin besteht, dass die Fähigkeit zu Töten, die Charakterbildung positiv voranbringe. Auch findet sich eine Verknüpfung von sexueller Lust und Gewalt, die gerade für die sich sexuell stimulierende Täterin als überaus attraktiv dargestellt wird. Im Ergebnis dominiert aber insbesondere aus der Perspektive unbefangener Rezipierender die Anteilnahme mit den Gewaltopfern. Durch die ganz überwiegende Inszenierung aus der Opferperspektive leiden die Betrachtenden mit den Opfern mit und befürworten die ausgeübte Gewalt nicht. Das Medium behält ganz überwiegend eine stringente „Gut-Böse-Darstellung“ der handelnden Personen bei. Die Umwandlung der Opfer-Täter-Perspektive am Ende des Filmes ist letztlich in die Gesamttragik des Films eingebettet und stellt keine Wendung dar, die strafrechtlich eine abweichende Wertung rechtfertigt. Das Gremium schloss sich in strafrechtlicher Hinsicht den gleichlaufenden Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten an.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als einem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33). Eine verrohende Wirkung

ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt in Ergänzung zu den Tatbeständen der Verrohung und des Anreizens zu Gewalttätigkeit explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailiertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können. Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 15 JuSchG, Rn. 72). Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., §18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Nach Auffassung des Gremiums kommt dem Film weiterhin eine im vorgenannten Sinne sozial-ethisch desorientierende Wirkung zu. Bei der Beurteilung, ob ein Medium als jugendgefährdend anzusehen ist, wird nicht – wie bei § 131 StGB – auf den Blickwinkel und die Wahrnehmung eines normalen, durchschnittlich interessierten Betrachters abgestellt. Vielmehr ist der Bewertungsmaßstab an der möglichen Wirkung des Mediums auf den sog. gefährdungsgeneigten Jugendlichen ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund gilt: Die potenzielle Wirkung eines Indizierungsgegenstandes sollte nicht entkontextualisiert von weiteren Einflussfaktoren gesehen werden. Medieninhalte stellen lediglich einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen biopsychosozialen Einflussfaktoren dar (salutogenetisches Modell), welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer.). Um ebenjenem Wirkzusammenhang gerecht zu werden, gilt es bei der Frage nach Wirkzusammenhängen vom gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen im Indizierungsprozess auszugehen (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie eigene Einstellungen von Relevanz. Daher gilt es, die gefährdungsgeneigten Kinder und Jugendlichen näher zu definieren, um eine vollumfängliche Jugendgefährdung abwägen zu können. Andere Kinder und Jugendliche bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (stRspr; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 -

BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, *Jugendschutzrecht*, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u. a., *Jugendschutzrecht*, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte aversive, gewalthaltige und verrohende Inhalte wird vor allem bei männlichen Jugendlichen postuliert sowie bei (noch) fehlenden fest verankerten moralischen Maßstäben zur Beurteilung von Gewalt. Auch können soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, eine diffizile Lebenslage und -weise der Kinder und Jugendlichen, ein niedriger sozioökonomischer Status und ein niedriges Bildungsniveau bzw. -hintergrund die Gefährdungsneigung erhöhen. Zudem gelten die häufige Exposition gegenüber medialer Gewalt sowie von Gewalt in der Gesellschaft oder an der eigenen Person, Drogenkonsum und -missbrauch, neuropsychiatrische (neurologische / metabolische Erkrankungen) und psychische Störungen (wie u. a. Verhaltensstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Posttraumatische Belastungsstörung, intermittierende explosive Störung), Kinder und Jugendliche mit emotionalen, Verhaltens-, Lern- oder Impulskontrollproblemen oder auch inadäquate Erziehungsmodelle (z. B. das inkonsistente Restriktionsmodell) und das Ausmaß der Empathiefähigkeit als mögliche prädisponierende Faktoren. Des Weiteren kann eine Gefährdungsneigung durch Persönlichkeitseigenschaften bedingt sein. Hinsichtlich der Neigung zu gewalthaltigen Medieninhalten ist dies zum einen die Verhaltensdisposition „Sensationssuche“ (sensation seeking) sowie ein hoher Neurotizismus und eine geringe Verträglichkeit. Zum anderen gibt es empirische Evidenz dahingehend, dass eine erhöhte Aggressionsneigung die Gefährdungsneigung begünstigt (z. B.: American Academy of Child and Adolescence Psychiatry [2014]. TV violence and children. Online verfügbar unter: https://www.aacap.org/AACAP/Families_and_Youth/Facts_for_Families/FFF-Guide/Children-And-TV-Violence-013.aspx; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annu. Rev. Public Health*, 27, 393–415; Krahe 2020; Krcmar, M., & Kean, L. G. [2005]. Uses and gratifications of media violence: Personality correlates of viewing and liking violent genres. *Media Psychology*, 7[4], 399–420; Mitchell et al. 2021; Moyo, G. P. K. [2020]. Children and Adolescents' Violence: The Pattern and Determinants Beyond Psychological Theories. *American Journal of Pediatrics*, 6[2], 138–145; Slater, M. D. [2003]). Alienation, aggression, and sensation seeking as predictors of adolescent use of violent film, computer, and website content. *Journal of Communication*, 53[1], 105–121.).

Kindern und Jugendlichen fehlt zudem mitunter aufgrund ihres Entwicklungsstandes und noch nicht gänzlich ausgebildeter, aber notwendiger kognitiver und emotionaler Fähigkeiten, die Möglichkeit, eine ausreichende Distanzierung zu diesem Filmerleben zu schaffen und mit dem z. B. Opfer-Täter-Wechsel und möglicherweise empathischen Gefühlen zu den Protagonisten ausgelöste Irritationen über das eigene Empfinden und kognitive Dissonanzen umzugehen. Auch kann eine Prägung gewaltassoziierten sexueller Vorstellungen nicht ausgeschlossen werden und eine Auslegung der Gewalttaten durch Kinder und Jugendliche als unrealistisch nicht vollumfänglich angenommen werden. Horrorfilme werden insbesondere als belastender erlebt, wenn davon ausgegangen wird, dass die Inhalte in der Realität in der gleichen Weise passieren können (Sultana, I., Ali, A., & Iftikhar, I. [2021]. Effects of Horror Movies on Psychological Health of Youth. *Global Mass Communication Review*, 6[1], 1–11.). Die Findung eines eigenen Werte- und Normenkonsenses stellt erst eine Entwicklungsaufgabe in der Adoleszenz dar, ebenso wie die Ausbildung einer eigenen sexuellen und Geschlechtsidentität (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. [2018]. Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* [S. 23–50]. Berlin: Springer.).

Als gefährdungsgeneigt in diesem Sinne sind solche Jugendliche anzusehen, welche sexualisierte Gewalt als ansprechend empfinden. Es steht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche, welche ihren sexuellen Findungsprozess im Laufe der Pubertät noch nicht durchlaufen oder abgeschlossen haben, sexualisierte Gewalttätigkeiten als sexuell erregend betrachten oder als Ausdruck ihrer persönlichen, sexuellen Identität wahrnehmen könnten. Weiter könnten die Gewaltdarstellungen bei Jugendlichen, bei denen bereits ein gewisser Gewöhnungseffekt hinsichtlich filmischer Gewalt

eingetreten ist, zu einem Empathieverlust hinsichtlich des Leids und des Schicksals der Opfer führen. Die detailreiche und realitätsgetreue Inszenierung ist als geeignet anzusehen, eine Gewöhnung an Gewalt zu befördern, die wiederum den Grad der Gewaltakzeptanz verschieben kann. Die Vermittlung der Stärkung des eigenen Charakters durch die Verletzung und Tötung anderer Menschen, kann bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen zur Wahrnehmung führen, eine Verbesserung der eigenen Lebenssituation durch entsprechende Nachahmung der gezeigten Taten zu erreichen.

Die Annahme einer vor diesem Hintergrund verrohenden Wirkung des Films ergibt sich im Einzelnen aus mehreren Aspekten.

Die „Jogging-Szene“ (ab 44:00 Min.) vermittelt besonders prominent die Botschaft das Töten von Menschen stelle eine positive Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung dar. Kindern und Jugendlichen wird suggeriert, Gewalttaten und Morde stellen eine Möglichkeit zur Stärkung des Charakters und der persönlichen Weiterentwicklung dar. In der Szene beschreibt Todd Stuart, wie deren Schulfreund Greg durch ein erstes sexuelles Erlebnis eine Charakterveränderung durchlaufen habe. Sodann wird eine Parallele zur Ermordung eines Menschen als ultimative charakterliche Weiterentwicklung gezogen. So sagt Todd zu Stuart:

„Und manchmal begegnet man jemandem der was scheiß Unheimliches an sich hat. Etwas das dir das Gefühl gibt, dieser Kerl hat jemanden umgebracht. Er muss garnicht einen aufhart machen, er muss es nicht sagen, aber du kannst es spüren wie ein Tier. Du weißt der Kerl hat die Eier um das zu tun, was nur wenige andere können. Und dieser Typ bist du nach dem heutigen Tag. Die Leute werden ne scheiß Angst vor dir haben, Linda wird ne scheiß Angst vor dir haben. Was wir heute tun werden, wird sich jeden Tag unseres verfuckten Lebens bezahlt machen. [...] Es wird Zeit, dass wir es durchziehen.“

Diese Aussage steigernd stoßen Todd und Stuart in der Folgeszene (ab 45:40 Min.) mit dem Trinkspruch „Auf die nächste Stufe!“ zusammen an. Das Medium vermittelt Kindern und Jugendlichen den Eindruck durch Gewalttaten – ähnlich eines Aufnahme-rituals oder einer Mutprobe – ein vermeintlich charakterstärkendes Ereignis zu durchleben und sich so weiterentwickeln zu können. Eine Relativierung der getroffenen Aussagen findet nur bedingt statt. So fragt Stuart Todd auf dem Weg zum Mordkomplex: „Glaubst du wir sind krank?“. Diese zunächst distanzschaffende Fragestellung wird sodann von Todd gebrochen:

„Scheiße, nein! Alter, nimm einen x-beliebigen Ort an dem es kein Gesetz gibt, egal ob es der scheiß Tschad oder New Orleans ist. Es ist der Scheiß, den die Menschen dort abziehen. Wir sind die normalen Leute!“

Ebenso wenig trägt Stuarts weitere Entwicklung zu einem Bruch dieses Modells bei, vielmehr bestärkt dessen persönlicher Wandel im Laufe der Handlung die Botschaft – „In der Lage zu sein, Menschen ermorden zu können, führt zum Autoritätsgewinn und zur Charakterstärkung“. Nachdem Todd vor der Ermordung Whitneys zurückschreckt, versucht zu fliehen und hierdurch den Tod findet, erscheint Stuart nach dem Mord an der als „Sonderangebot“ verkauften Whitney selbstbewusst und stark. Mit dem Blut seines Opfers beschmiert fragt er Beth „Fällt dir irgendwas an mir auf?“. Neben der für Beth erkennbaren, offensichtlichen Tatsache, dass dieser mit Blut überströmt ist, ist Stuarts Anspielung auf das Gespräch mit Todd während der „Jogging-Szene“ leicht erkennbar. Stuart glaubt, nun das „gewisse Etwas“ an sich zu haben, was ihm zu einer Weiterentwicklung verholfen habe. Dies kommt auch in dem weiteren Dialog zum Ausdruck:

„Ich wette dir fällt was an mir auf. Verfucktes Miststück. Jetzt respektierst du mich endlich. [...] Ich schufte nicht den ganzen Tag lang, damit du mich demütigen kannst. [...] Ich bin stark! [...] Ich bin ein beschissener Herkules! [...] Hast du Angst, das hoffe ich auch für dich.“

Entgegen der Auffassung des Verfahrensbeteiligten sah das Gremium diese Grundaussage des Films auch durch das finale Scheitern von Todd und Stuart durch deren beider Tod als nicht nachhaltig gebrochen an. Zwar sind die beiden Protagonisten gescheitert, aber mehr an sich selbst im Versagen, den Persönlichkeitsentwicklungsschritt konsequent durchzuhalten. Im Gegensatz zu ihnen schafft es aber Beth die Rolle der sich durch Mord weiterentwickelnden Täterin einzunehmen. Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche die Botschaft, man könne sich durch Gewalt und Mord persönlich und charakterlich stärken, zum Vorbild nehmen und diese attraktiv finden. Todd und Stuart erscheinen lediglich als nicht tough genug, um diesen Weg der Charakterentwicklung durch Mord durchlaufen zu können, Beth dagegen wird als durch die Tat gestärkt und emanzipiert inszeniert.

Dieses Konzept „Charakterstärkung durch Mord“ rahmt in sozialethisch desorientierender Weise die explizite Gewaltszenarie, die für sich schon die Gefahr einer verohenden Wirkung enthält.

Es besteht das Risiko, dass sich Kinder und Jugendliche an die Intensität solcher Gewaltdarstellungen gewöhnen und gegenüber dem Handeln der Täter emotional abstumpfen. Diese zeigen sich gegenüber dem Leiden der Opfer gefühllos und erweisen selbst wehrlosen oder gefesselten Personen gegenüber keine Gnade, sondern ausgeprägten Sadismus bis hin zu sexueller Lust. Äußerste Brutalität und sadistisches Vorgehen gegenüber Wehrlosen wird als Möglichkeit der eigenen Charakterentwicklung angeboten. Die bereits in der Entscheidung Nr. 8049 (V) vom 06.02.2008 genannten, beispielhaften Szenen verdeutlichen dies:

- In der „Badewannen-Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise ein – einer Schächtung gleich – Foltermord an einem jungen Mädchen (Lorna) vorgeführt, der die Täterin offenbar geschlechtlich erregt. Dem Zuschauer wird ersichtlich, dass vorliegend ein Mensch zur sexuellen Stimulierung des Täters gequält und durch Ausblutenlassen getötet wird. Die Täterin liegt nackt in einer Badewanne und schneidet mit einer Sense den Körper eines über ihr nackt und gefesselt hängenden Mädchens auf. Sie suhlt sich von Beginn an in dem herunter tropfenden Blut. Dann entfernt sie mit der Sense den Knebel des Mädchens, um sich an ihren Schmerzensschreien zu weiden, um sie mit einem finalen Kehlschnitt zu töten. Dabei ist deutlich zu sehen, wie Blut aus der Halswunde strömt.
- In der „Kastrationsszene“ wird gezeigt, wie Beth ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis abschneidet. Dies ist genau und detailgetreu zu erkennen. Es spritzt sehr viel Blut. Beth kommentiert die Gewalthandlung kaltschnäuzig mit den Worten „Lasst ihn verbluten“ und wirft den abgeschnittenen Penis den Hunden zum Fraß vor. Es ist zu sehen wie der Hund den Penis mit der Schnauze aufnimmt.

Die „Badewannen-Szene“ (ab 51:00 Min.) präsentiert den Zuschauern das Opfer wie Schlachtvieh an der Decke aufgehängt, wodurch es verobjektiviert wird. Die Szene baut durch die detaillierte und schockierende Darstellung des nackten, kopfüber hängenden Opfers einen starken Spannungsbogen auf, wobei die Sequenz dauerhaft durch Lornas Flehen und Weinen untermalt wird. Durch die Länge der Szene besteht bereits die Gefahr, dass sich bei den Rezipierenden eine Gewöhnung an die auditive Situation als auch an die visuelle Darstellung einstellt. Obgleich die „Badewannen-Szene“ aus der Opferperspektive geschildert wird, erfolgt gleichzeitig für den Zuschauer eine Verknüpfung der Angst und der Qualen des Opfers mit der sexuellen Lust der sadistischen Täterin. Der Charakterzug sadistischen Verhaltens – also die krankhafte Veranlagung, durch

Zufügung von körperlichen oder psychischen Quälereien sexuelle Lust und Befriedigung zu erreichen – wird zumindest angeboten und kann insbesondere für Jugendliche im Rahmen der Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Sexualität und ihrem eigenen Lustempfinden in hohem Maße verwirrend bis attraktiv wirken. Je blutiger und gewalttätiger die Handlungen an dem Opfer erfolgen, desto ekstatischer präsentiert sich nämlich die Täterin. Sie verfolgt durch die Folterung des Opfers bis hin zur Tötung des Opfers lediglich ihren eigenen Lustgewinn. Bei den Rezipierenden kann eine positive Assoziation zum Leid Dritter hervorgerufen werden, indem die Folter mit positiv konnotierten Aspekten wie Lust und Ekstase verknüpft wird. Auf gefährdungsgeneigte Jugendliche mit Gewaltaffinität kann diese sexuell und sadistisch geprägte, auch für heutige filmische Darstellungen äußerst intensiv präsentierte Szenerie verrohend und daher sozial-ethisch desorientierend wirken.

Ähnlich verhält es sich mit der „Kannibalen-Szene“ (ab 79:00 Min.). Der Täter schneidet ein großes Stück Fleisch aus dem Oberschenkel des auf einer Liege festgebundenen Opfers ab, platziert es auf einen Teller und verspeist es anschließend an einem festlich gedeckten Tisch. Es besteht die Gefahr, dass jugendliche Rezipierende die Achtung des Lebens und der Unversehrtheit ihrer Mitmenschen zum Zwecke der persönlichen Befriedigung der sadistischen Begierden außer Acht lassen. Die zynisch inszenierte Dramaturgie unterstreicht die Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem Leiden seines Opfers. Während der Täter dem zitternden Opfer das Fleisch herausschneidet, um es anschließend zu verzehren, spielt im Hintergrund klassische Musik. Die Surrealität der Szenerie macht die der Szene zugrunde liegende in höchstem Maße sadistische und die Menschenwürde missachtende Tat nahezu zur Beiläufigkeit. Dies ist hinsichtlich der möglichen verrohenden Wirkung indes nicht entlastend, sondern belastend zu werten, da die Perversion zur scheinbaren Normalität wird.

Nach Ansicht des Gremiums wirkt die „Kastrations-Szene“ (ab 88:00 Min.) ebenfalls weiterhin verrohend. Das frühere Opfer wird selber zur Täterin und bestraft ihren Peiniger in einem Racheakt für sein vorangegangenes Verhalten, indem es den am Stuhl festgebundenen Peiniger kastriert und ihn verblutend zurücklässt. Auch wenn die Tat sich in der Nähe der Rechtfertigung befindet – sie stellt für die Täterin den Weg aus den Höllenqualen dar – liegt die Wahrnehmung nahe, dass Jugendliche, die in der Bewertung von Gut und Böse noch undifferenziert sind, eine intensive Bejahung der Tat erleben, inklusive ihrer Kaltblütigkeit. Das Mitgefühl für das Leid des kastrierten und ausblutenden Opfers und das unausweichliche Versterben infolge seiner Verletzungen, tritt dabei durch die vermeintlich gerechte Rache in den Hintergrund. Dies ist umso bedenklicher, als dass das Opfer der im Film zuvor sympathischere männliche Protagonist war. Der Film erlebt hier eine Täter-Opfer-Umkehr, die letztlich zu einer bejahenden Anteilnahme an der Gewalt durch hierfür empfängliche Jugendliche führen kann.

Als gravierend hinsichtlich der möglichen Akzeptanz von Gewalt insbesondere durch Kinder und Jugendliche ist nach Einschätzung des Gremiums gerade auch die Darstellung der Kinder im Rahmen des Filmes zusehen, wie die nachfolgende Szene (ab 57:32 Min.) verdeutlicht: Die Gruppe von heimatlosen Kindern scheint sich bereits so an die herrschende Gewalt und die Umstände vor Ort gewöhnt zu haben, dass sie weder von den eigenen gewalttätigen Handlungen, noch durch die ihrerseits erlittenen Gewalttätigkeiten beeindruckt sind. Völlig gefühllos und gleichgültig wählen sie in aller Selbstverständlichkeit ein Mitglied aus den eigenen Reihen aus, um dessen Hinrichtung emotionslos hinzunehmen. Das kommentar- und anteilnahmslose Zurücklassen des im eigenen Blut am Boden liegenden Körpers lässt jede Rücksichtnahme auf das Schicksal menschlichen Lebens vermissen, andererseits stellt die Visualisierung des toten Kindes eine erhebliche emotionale Belastung für Rezipierende dar. Das Hereinnehmen dieser Szene in den Film trägt zu einer emotionalen Schwere bei, die hinter expliziten Gewaltausfilmungen nicht zurücksteht und emotional abstumpfend wirken kann. Auch die letzte Szene des Filmes, die „Fußball-Szene“ (ab 90:00 Min.), in welcher die Kinder mit dem abgeschlagenen Kopf des „Lockvogels“ Fußball spielen,

lässt jedes Mitleid und Mitgefühl für andere Individuen vermissen und steht im diametralen Gegensatz zum Entwicklungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit. Gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche, könnten sich aufgrund eigener Gewalterfahrungen oder gefühlter Unrechtsbehandlung mit den Kindern im Film solidarisieren und das menschlichem Leben gegenüber gänzlich gleichgültige Verhalten in eigenes Denken, Handeln und Fühlen überführen.

Nach Auffassung des Gremiums sind die im Medium wiedergegebenen Gewaltdarstellungen bisweilen auch als selbstzweckhaft und detailliert anzusehen.

Der verfahrensgegenständliche Film zeichnet sich durch eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung durch Nahaufnahmen mit hohem Detailgrad aus. Die minutiöse Darstellungsweise der Gewalt und ihrer Folgen ermöglichen es dem Zuschauer die Einzelheiten der blutigen Gewaltdarstellung genau wahrzunehmen. Untermalt wurde die Visualisierung auditiv durch die Todeschreie der Opfer, sowie das Zerreißen von Haut und das Brechen von Knochen. Ein Vergleich mit der FSK-Version, welche mit dem Alterskennzeichen „ohne Jugendfreigabe“ freigegeben wurde, zeigt, dass diese um insgesamt ca. drei Minuten kürzer ist als die verfahrensgegenständliche Version. So wird die „Badewannen-Szene“ in der vorliegenden Fassung in höchstem Maße detailliert dargestellt, von der Vorbereitung des Opfers und der Szenerie, über die langsame Folterung des Opfers bis hin zum Kehlschnitt in aller Deutlichkeit und ist insgesamt daher um 45 Sekunden länger. Die „Kastrations-Szene“ ist in der verfahrensgegenständlichen Fassung um 13 Sekunden länger.

Die Gewalt wird kontextual nicht in eine rechtfertigende Notwehr-Situation eingebettet. In der „Kastrations-Szene“ übersteigt die Notwehr das prägende Element, den Aggressor wegzuschaffen, indem es mit Sadismus („*lasst ihn verbluten*“) überzeichnet wird und eine weitere, letzte Eskalationsstufe von Gewalt erreicht. In der „Fußball-Szene“ – mithin ein Jahr später – ist schon keine gegenwärtige Gefahr mehr vorhanden. Damit liegt eine rachebasierte Selbstjustiz vor, die sadistisch ist und das übersteigt, was die Erzählnotwendigkeit erfordert.

Weiter erfolgen die Handlungen zum Teil ohne dramaturgische Notwendigkeit und damit selbstzweckhaft. So zielen diese vielmehr ausschließlich auf die Befriedigung voyeuristischer Neigungen ab; werden um ihrer selbst und losgelöst vom eigentlichen Handlungsstrang inszeniert. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherigen Ausführungen zu der sog. „Kannibalen-Szene“ verwiesen, welche nicht tragend zum Handlungsstrang beiträgt. Ähnlich verhält es sich mit der Szene, in welcher ein Kind erschossen und anschließend tot auf dem Boden liegend gezeigt wird (ab 59:00 Min). Diese ist in der FSK-Version deutlich gekürzt und zeigt die Kinderleiche nicht. Gänzlich fehlt die Schlussszene in der FSK-Version, in welcher Kinder mit dem Kopf des „Lockvogels“ Fußball spielen. Dieses Mehr an Explizithet und dargestellter Gewaltausübung übersteigt das für die Erzählung Notwendige. Die Gewaltspitzen in der ausgespielten Länge und Detailliertheit tragen nicht zum Handlungskontext bei und weisen keinen Mehrwert auf.

In Anbetracht des Gesamtkontextes des Films ist daher auch nach heutigen Bewertungsmaßstäben weiterhin von einer jugendgefährdenden Wirkung des Werkes auszugehen. Das Medium wirkt im hohen Maße verrohend. Es ist geeignet bei Kindern und Jugendlichen sadistische Charakterzüge zu fördern und die Botschaft zu vermitteln, man könne durch die Erfahrung einen anderen Menschen zu ermorden, eine positive charakterliche Entwicklung durchlaufen. Der Film gibt größte Mord- und Metzelszenen in hohem Detailgrad und in Nahaufnahme wieder und verbindet diese zum Teil mit sexuellem Lustempfinden. Passagen wie die „Kannibalen-Szene“ tragen nicht zum Handlungsverlauf bei, sondern spielen Gewalt in voyeuristischer Weise selbstzweckhaft aus. Kinder und Jugendliche laufen Gefahr durch die sadistische und gleichgültige Einstellung zum Leiden Dritter emotional abzustumpfen.

Der aktuelle Forschungsstand unterstützt die Annahme einer Wirkvermutung hinsichtlich einer Verrohung im Sinne von negativen Auswirkungen auf die Empathiefähigkeit. Denn grundlegend können Medieninhalte die Entstehung von Einstellungen und Verhaltensweisen beeinflussen (Scherer, C. [2012]. The influence of news media on stereotypic attitudes toward immigrants in a political campaign. *Journal of Communication*, 62[5], 739-757; Slater, M. D. [2007]. Reinforcing spirals: The mutual influence of media selectivity and media effects and their impact on individual behavior and social identity. *Communication Theory*, 17[3], 281-303.).

In der Forschung zu der Frage, welchen Effekt gewalthaltige Medieninhalte bzw. Filminhalte haben können, geht es dabei nicht um die medial häufig kontrovers andiskutierte Frage, ob der Mediengewaltkonsum allein Rezipierende zu Gewalttätern und Gewalttäterinnen werden lässt (Krahé 2020). Die Kernfrage ist vielmehr, ob der Konsum von Mediengewalt ein Risikofaktor sein kann, der zu aggressiven Reaktionen führen kann und dies neben oder im Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, wie sie beim gefährdungsgeneigten Kind und Jugendlichen – der den Ausgangspunkt für die Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Indizierungsentscheidung darstellt – vorliegen können (Krahé 2020). Es wird daher wissenschaftlich untersucht, ob aversive, aggressive und gewalthaltige Medieninhalte zu Veränderungen auf kognitiver und emotionaler Ebene führen können, so aversive Gedanken und Affekte aktiviert und verstärkt werden, die dann für eine Person leichter abrufbar sind, als Verhaltensoptionen in kognitiven Schemata angelegt werden und aggressives Verhalten begünstigen sowie empathische und prosoziale Gedanken, Emotionen und Handlungen reduzieren können. Mediale Darstellungen könnten so dazu führen, dass Rezipierende in der Wahrnehmung ihrer realen Umwelt dafür anfällig sind, von fiktiver Gewalt in ihrer kognitiven, emotionalen und behavioralen Reaktion beeinflusst zu werden (Stangl, W. [2021]. *Fernsehen und Gewalt, Studien und Forschungsergebnisse*. Online verfügbar unter: <https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MEDIEN/FernsehenGewalt.shtml>). Zugrunde liegen hierbei die Annahmen, dass Lerneffekte, Habitualisierungen und Desensibilisierungen gegenüber Gewalthandlungen und Aggressivität die Folge des Konsums sein können (siehe ausführlich hierzu: Bushman, B. J., & Anderson, C. A. [2020]. General Aggression Model. *The International Encyclopedia of Media Psychology*, 1-9. Online verfügbar unter: <http://www.craiganderson.org/wp-content/uploads/caa/abstracts/2020-2024/20BA.pdf>; Carnagey, N. L., Anderson, C. A., & Bushman, B. J. [2007]. The effect of video game violence on physiological desensitization to real-life violence. *Journal of Experimental Social Psychology*, 43[3], 489-496; Krahé 2020). Hinweise hierauf bieten beispielsweise Befunde, nach denen sich der Mediengewaltkonsum auf automatische Verarbeitungsprozesse auswirken kann, die außerhalb der willentlichen Beeinflussung liegen. So zeigt sich, dass nach der Nutzung von gewalthaltigen Medieninhalten mehrdeutige Gesichtsausdrücke feindseliger interpretiert werden (Kirsh, S. J., Mounts, J. R., & Olczak, P. V. [2006]. Violent media consumption and the recognition of dynamic facial expressions. *Journal of Interpersonal Violence*, 21[5], 571-584.), dem Gegenüber feindseligere Absichten unterstellt werden und eine leichtere Provozierbarkeit bestehen kann (Kixmüller, J. [2013]. Gewalt im Fernsehen macht aggressiv. Interview mit B. Krahé. Potsdamer neuste Nachrichten. Online verfügbar unter: <https://www.pnn.de/wissenschaft/gewalt-im-fernsehen-macht-aggressiv/21699250.html>). Auch zeigt sich, dass die Geschwindigkeit, mit der man auf aggressive Gedankeninhalte zugreifen kann, durch den Konsum von Gewaltinhalten deutlich steigt. Mediengewalt kann demnach mit Aggression assoziierte neuronale Vernetzungen aktivieren (Kixmüller 2013) und eine medial geprägte Realitätswahrnehmung begünstigen.

Schaut man systematischer auf die Studienlage zu der Frage, welche Wirkung der Konsum von Gewaltdarstellungen in Unterhaltungsmedien auf Rezipierende haben kann, so zeigt das aktuelle Gesamtbild eine konsistente, empirische Evidenz dahingehend auf, dass die Annahme einer Wirkvermutung von gewalthaltigen Medieninhalten gerechtfertigt ist. Sie lässt die begründete

Annahme zu, dass gewalthaltige Medieninhalte im Fernsehen und Film kurz- und langfristige negative Auswirkungen haben können: Jugendliche, die gewalthaltige Szenen sehen, zeigen aggressivere Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen als diejenigen mit keiner oder geringer Rezeption (Anderson, C. A., Bushman, B. J., Donnerstein, E., Hummer, T. A., & Warburton, W. [2015]. SPSSI research summary on media violence. *Analyses of Social Issues and Public Policy*, 15[1], 4–19; Bushman, B. J., Gollwitzer, M., & Cruz, C. [2015]. There is broad consensus: Media researchers agree that violent media increase aggression in children, and pediatricians and parents concur. *Psychology of Popular Media Culture*, 4[3], 200–214; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annual Review of Public Health*, 27[1], 393–415. <https://doi.org/10.1146/annurev.publhealth.26.021304.144640>).

Besonders aufschlussreich für die Spruchpraxis sind die Ergebnisse aus Metaanalysen. Metaanalysen sind systematische Übersichtsarbeiten. Hierbei werden die bis zum Zeitpunkt der Datensammlung zu einem Thema vorliegende Studien hinsichtlich ihrer Qualität (z. B. Art der Erhebung, verwendete Instrumente und Stichprobengröße) und ihrer Studienergebnisse analysiert und in Beziehung zueinander gestellt. So verglichen bspw. Greitemeyer und Mügge die Daten aus 98 Studien mit insgesamt 36.965 Versuchspersonen (Greitemeyer, T., & Mügge, D. O. [2014]. Video games do affect social outcomes: A meta-analytic review of the effects of violent and prosocial video game play. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 40[5], 578–589). Dadurch können über die einzelnen Studienergebnisse hinweg übergreifende und generalisiertere Aussagen zu der behandelten Thematik getroffen werden.

Aktuelle Reviews (Anderson et al. 2015), Metaanalysen explizit zu Fernseh- und Filmgewalt (Hearold, S. [1986]. A synthesis of 1043 effects of television on social behavior. In G. Comstock [Hrsg.], *Public Communication and Behavior* (66–133). New York: Academic Press; Paik, H., & Comstock, G. [1994]. The effects of television violence on antisocial behavior: A meta-analysis. *Communication Research*, 21, 516–546; Wood, W., Wong, F.Y., Chachere, J.G. [1991]. Effects of media violence on viewers' aggression in unconstrained social interaction. *Psychological Bulletin*, 109, 371–383.) sowie Gewalt in weiteren Medienformaten (z. B. Anderson, C. A., Shibuya, A., Iori, N., Swing, E. L., Bushman, B. J., Sakamoto, A., ... & Saleem, M. [2010]. Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in eastern and western countries: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 136[2], 151–173; Greitemeyer & Mügge 2014) zeigen auf, dass Nutzende von medialen Gewaltinhalten über verschiedene Studiendesigns hinweg häufiger aggressives, seltener prosoziales Verhalten sowie eine reduzierte Empathie zeigen und häufiger von allgemeinen aggressiven Einstellungen berichten.

Auch jüngste Studienerkenntnisse, unterstützen diese Befundlage. Exemplarisch sei hier auf eine Studie aus dem Jahr 2021 verwiesen (Mitchell, K.M., Ellithorpe, M. E., & Bleakley, A. [2021]. Sex and violence in the movies: empathy as a moderator of the exposure-behavior relationship in adolescents. *The Journal of Sex Research*, 58[3], 322–330; ein Review über weitere Studien zu Fernseh- und Filmgewalt bietet z. B. Anderson et al. 2015.). In dieser Studie wurden die Top-30-Filme des Jahres 2014 gemäß des Magazins *Variety* von den Forschenden hinsichtlich ihres Ausmaßes von Gewalt, Sexualität und dem gemeinsamen Auftreten beider Aspekte bewertet. Anschließend wurden 2.424 Teilnehmende (im Alter von 14 bis 17 Jahren) gebeten, Angaben darüber zu machen, ob und wie häufig sie diese Filme gesehen hatten. Zudem wurde ihr risikosexuelles und aggressives Verhalten, ihre Empathiefähigkeit und Ausprägungen hinsichtlich Sensation Seeking sowie ihre Film- und Fernsehrezeptionszeiten erhoben. Es zeigt sich, dass Jugendliche, die vermehrt sexuelle und gewalthaltige Filminhalte rezipieren, eher zu riskantem sexuellen und aggressiven Verhalten tendieren.

Darüber hinaus unterstützen Langzeitstudien mit dem Einschluss der zeitlichen Dimension die Sozialisationshypothese (gewalttätige Inhalte prognostizieren Aggressivität im Laufe der Zeit).

Nachgewiesen werden kann demnach, dass der Mediengewaltkonsum zu einer erhöhten selbst- und fremdberichteten Aggressivität führt, nicht aber eine hohe Aggressionsneigung zu einem späteren, höheren Konsum von Gewaltmedien. Zu erwähnen ist hier beispielsweise eine Studie in der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Entwicklung von 300 Personen verfolgt wurde, die zu Beginn der Datensammlung zwischen 6 und 8 Jahren alt waren (Huesmann, L.R., Moise-Titus, J., Podolski, C.L., & Eron, L. [2003]. Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992. *Developmental Psychology*, 39, 201–221; vgl. auch hinsichtlich deutscher Forschung: Krahe, B., Busching, R., & Möller, I. [2012]. Media violence use and aggression among German adolescents: Associations and trajectories of change in a three-wave longitudinal study. *Psychology of Popular Media Culture*, 1, 152–166; Möller, I., & Krahe, B. [2009]. Exposure to violent video games and aggression in German adolescents: A longitudinal analysis. *Aggressive Behavior: Official Journal of the International Society for Research on Aggression*, 35[1], 75–89.).

Ebenfalls unterstützt wird die Wirkannahme dadurch, dass im internationalen Vergleich ähnliche Befunde mit vergleichbaren Wirkrichtungen und Effektstärken auftreten. Exemplarisch sei hier auf eine Studie von Anderson et al. (Anderson, C. A. et al. [2017]. Media violence and other aggression risk factors in seven nations. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 43, 986–998.) verwiesen: Aus sieben verschiedenen Ländern (Australien, China, Deutschland, Japan, Kroatien, Rumänien, USA) wurden Daten zum Mediengewaltkonsum als auch zum eigenen aggressiven Verhalten von Jugendlichen erhoben. Dabei zeigt sich, je mehr Mediengewalt konsumiert wurde, desto mehr aggressives Verhalten zeigten Jugendliche. Dabei sind alle Koeffizienten statistisch signifikant, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhang per Zufall zustande gekommen ist, beträgt weniger als ein Prozent. Die Werte der kulturell sehr verschiedenen Länder sind dabei alle in einer ähnlichen Größenordnung. Dies spricht dafür, dass die Beziehung zwischen dem Mediengewaltkonsum und dem aggressiven Verhalten über verschiedene Länder hinweg robust ist. Es zeigt sich zudem kein „perfekter“ statistischer Zusammenhang. Dies deutet an, dass Unterschiede im aggressiven Verhalten nur zu einem gewissen Teil durch Unterschiede in der Nutzung von Mediengewalt erklärt werden können. Daneben sind aber noch weitere Faktoren von Relevanz. Es wurde daher in der Studie aggressives Verhalten zu weiteren möglichen Risikofaktoren in Beziehung gesetzt, die als aggressionsfördernde Risikofaktoren bekannt sind. Für Jugendliche aller Länder zeigt sich, dass kein anderer Risikofaktor, deutlich enger mit dem aggressiven Verhalten zusammenhängt als die Nutzung gewalthaltiger Medien. Festzuhalten bleibt, dass Aggression das Ergebnis multipler Risikofaktoren ist, bei denen dem Konsum von Mediengewalt eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zukommen kann (Krahe 2020).

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

„Nach Maßgabe der Verfassungsnorm“ bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereiche unterfällt.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten

Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189). Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.) Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Dem Medium ist nach Einschätzung des Gremiums ein mit Blick auf das Genre gesteigerter Kunstgehalt zuzugestehen. Der verfahrensgegenständliche Film reiht sich nahtlos in das beliebte Genre des Splatter- und Torture-Porn-Filmes ein und nimmt dabei genretypisch den Blickwinkel des Opfers ein. Das Werk befolgt die Regeln und Gesetzmäßigkeiten des Splatter- und Torture Porn-

Genres als Subgenres des klassischen Horrorfilmes. Als Splatterfilm („to splatter“ englisch für „spritzen“) bezeichnet man eine Art des Horrorfilms, bei der die Darstellung von exzessiver Gewalt und Blut im Vordergrund steht. Merkmal des Torture-Porn-Films ist, dass Folter, explizite Gewaltdarstellungen, Erniedrigungen und Verstümmelungen nicht wie auch bei anderen Filmen am Rande der Handlung vorkommen, sondern diese weitgehend bestimmen. Dabei dienen diese innerhalb der Handlung keinem höheren Zweck, wie zum Beispiel der Bestrafung oder der Erzwingung von Geständnissen, sondern sind praktisch Selbstzweck.

Weiter verkennt das Gremium nicht, dass der Film einem breiten Publikum bekannt ist und zum Teil in einschlägigen Rezensionen ein durchaus positives Echo gefunden hat:

So führte der Horrormanschriftsteller Stephen King zu *Hostel 2* aus:

„There’s something going on in ‘Hostel 2’ that isn’t torture porn, there’s really something going on there that’s interesting on an artistic basis. Sure, it makes you uncomfortable, but good art should make you uncomfortable.“

(In *'Hostel 2'* geht etwas vor sich, das kein Folterporno ist, sondern wirklich etwas, das auf künstlerischer Basis interessant ist. Sicher, es ist unangenehm, aber gute Kunst sollte einem Unbehagen bereiten.)

Auf die Frage, wo die Grenze sei antwortete er sodann:

“It’s really hard to define, and I’m not trying to dodge the question at all, I’m just saying it varies from case to case. I guess I would say the line, although it’s hard to generalize -- and if you do generalize, you’re really in danger of going down the road of censorship, and that’s a bad thing -- but if you’ve got a movie where some girl gets cut in half, like in “Hostel 2,” here’s the thing, we don’t want that to happen to her. We get to understand a little bit about who she is; the character is pretty well drawn, she’s lonely, she doesn’t really know how to make friends and somebody’s nice to her and she ends up in that situation and is going to be killed by somebody who’s paid to do it. But we don’t want it to happen. [But] if you put us in the situation, here’s a chick in a slasher movie and we know she’s going to get carved up and that’s what we came to see, well, that puts you in the same position as some psycho out there cruising the interstates of America looking for road kill. And that to my mind is immoral. I’m not very interested in the dark side, in a sense. What I’m really interested in is how people deal with the dark side.“

(Das ist wirklich schwer zu definieren, und ich will der Frage auch gar nicht ausweichen, ich sage nur, dass es von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Ich denke, ich würde sagen, die Grenze ist schwer zu verallgemeinern - und wenn man verallgemeinert, läuft man Gefahr, den Weg der Zensur einzuschlagen, und das ist eine schlechte Sache - aber wenn man einen Film hat, in dem ein Mädchen in zwei Hälften geschnitten wird, wie in *"Hostel 2"*, dann wollen wir nicht, dass ihr das passiert. Wir verstehen ein bisschen, wer sie ist; die Figur ist ziemlich gut gezeichnet, sie ist einsam, sie weiß nicht wirklich, wie man Freunde findet, und jemand ist nett zu ihr, und sie endet in dieser Situation und wird von jemandem getötet, der dafür bezahlt wird, es zu tun. Aber wir wollen nicht, dass das passiert. [Aber] wenn man uns in die Situation versetzt, dass hier eine Frau in einem Slasher-Film zu sehen ist und wir wissen, dass sie aufgeschlitzt wird, und dass wir gekommen sind, um das zu sehen, nun, dann ist man in der gleichen Position wie ein Psychopath, der auf den Autobahnen Amerikas nach überfahrenen Tieren Ausschau hält. Und das ist in meinen Augen unmoralisch. Ich interessiere mich nicht sehr für die dunkle Seite, in gewissem Sinne. Was mich wirklich interessiert, ist, wie die Menschen mit der dunklen Seite umgehen.)

(<https://www.latimes.com/archives/la-xpm-2007-jun-22-et-king22-story.html>)"

Das Filmmagazin Artechock kommentierte Hostel 2 wie folgt:

„Es steckt ein sehr interessanter Film in Hostel 2 – aber wir bekommen von ihm leider nur wenige Szenen zu sehen. Es ist der Film über die Täter – die Kunden, die Betreiber, die Angestellten des Folter- und Mordunternehmens. Der Film über die Logistik dieses perversen Betriebs. Von Anfang an führt diese Fortsetzung nicht nur in altbekannter Slasherfilm-Routine der Leichen ins Spiel ein, sondern erzählt auch die Geschichte zweier der Täter: Amerikanische Geschäftsmänner – einer davon ein ganz auf den Rausch des Tötens, der ultimativen Macht versessenes Alphanerchen, der zwei Opfer ersteigert hat. Eins für sich, eins als Geschenk für seinen Freund – einen eher schüchternen Familienvater, dem bei der ganzen Sache offensichtlich nicht recht wohl ist. Und diesmal hat der Film auch den ein oder anderen Seitenblick übrig für die Leute, die in der Folterfabrik offenbar nicht mehr sehen als einen Arbeitsplatz.“ (<https://www.artechock.de/film/text/kritik/h/ho2.htm>)

Der Durchschnitt der Rezensionen sprach sich jedoch für eine durchwachsene Filmleistung aus. So heißt es auf dem Online-Portal Filmdienst.de:

„Horrorfilm, der seinem abscheulichen Sujet diverse Widerlichkeiten entlockt, wobei er lediglich in Ansätzen seinen Vorgänger variiert. Zwar im Ansatz um eine Charakterzeichnung der Täter bemüht, können selbst Kürzungen der Gewaltspitzen die abstoßende Gedankenwelt des Films nicht relativieren.“
(<https://www.filmdienst.de/film/details/528981/hostel-2>)

Die Kritik bei critic.de lautete:

„Alles, was in Hostel wunderbar funktioniert hat, bleibt hier erstaunlich kraft- und wirkungslos. Nun ist der Nachfolger kein völlig misslungener Film. Eli Roth ist immerhin zugegen zu halten, dass er auch in seinem neuen Werk mehr wagt, als ein Großteil seiner Kollegen. Splitscreensequenzen, bizarre Kameraeinstellungen und jede Menge fantasievoller Details sorgen dafür, dass Hostel 2 wohl zu den innovativeren Genrebeiträgen der letzten Jahre zählt. Dennoch überwiegt die Enttäuschung. Letzten Endes ist Hostel 2 nicht mehr als eine Pflichtübung, der es nie gelingt, ihre eigene Inspirationslosigkeit zu verbergen.“
(<https://www.critic.de/film/hostel-2-905/>)

Der Spiegel kritisiert den Film folgendermaßen:

„Die perverse Internetauktion inklusive bitterböser "1,2,3...meins!"-Euphorie bleibt jedoch einsamer kreativer Höhepunkt einer quälend mäandernden Inszenierung, deren Kardinalsünde die gänzlich missratene Psychologisierung der Figuren ist. Denn in dem Moment, da Roth in vulgärfreudianischer Manier die Motive der Täter und – im buchstäblichen wie übertragenden Sinne – das Innenleben der Opfer ausbreitet, verrät er die schlichte Stringenz seiner Schauermär. Was bleibt ist eine mühsam als Systemkritik verkleidete Selbstjustiz-Apologie, die ihren Mangel an Spannung durch mal pubertär-alberne, mal schlicht willkürliche und ideologisch fragwürdige Schock- und Ekeffekte kaschiert.“
(<https://www.spiegel.de/kultur/kino/horror-schocker-hostel-2-wiederkehr-der-schauermaer-a-488257.html>)

Die umstrittene Bewertung des Films aus Sicht der Fachpresse spiegelt sich auch in einer zweifachen Nominierung des Films für den Negativ-Filmpreis „Goldene Himbeere“ in den Kategorien

„Schlechteste Entschuldigung für einen Horrorfilm“ und „Schlechtestes Prequel oder Fortsetzung“ wieder (https://de.wikipedia.org/wiki/Goldene_Himbeere_2008).

Hinsichtlich des Kunstgehaltes positiv zu würdigen ist die sicherlich sozialkritische Auseinandersetzung mit dem Thema der konsequenten Kapitalisierung der Gesellschaft. Auch steigert die Auseinandersetzung mit dem Konzept, durch Gewaltanwendung bis hin zur Tötung in der Persönlichkeitsentwicklung zu reifen, gerade im Kontext der kapitalismuskritischen Einkleidung den Kunstgehalt. Der Kunstgehalt wird gerade nicht dadurch geschmälert, dass sich das Werk mit sozial-ethisch hoch problematischen Aussagen auseinandersetzt und diese zum Gegenstand macht. Im Gegenteil, im Verhältnis zu anderen Werken des Genres erfährt die dargestellte Gewalt hierdurch bis zu einem gewissen Grad immerhin eine thematische Einkleidung, die die Rezipierenden zur Reflexion einlädt.

Demgegenüber stehen die Belange des Kinder- und Jugendschutzes. Diese sind angesichts des angebotenen Modells der Charakter- und Persönlichkeitsreifung durch Gewalt und Mord in besonderer Weise durch das Werk herausgefordert. Dies umso mehr, als hinsichtlich dieses künstlerisch eingeführten Reifekonzepts, keine stringente Brechung erfolgt, sondern es vielmehr attraktiv bleibt. Auf die schwärmerischen Ausführungen Todds zur Persönlichkeitsreifung durch Gewalt und Mord wurde oben bereits hingewiesen (u.a. Joggingszene). Stuart macht diesbezüglich sogar eine Art „positive“ Entwicklung durch. Todd und Stuart scheitern zwar letztlich, allerdings eher an sich selbst. Sie sind nicht hart genug in der Umsetzung des Konzepts. Konsequenter ist hingegen Beth als ursprüngliches Opfer, die die Spielregeln am Ende erkennt und konsequent für sich nutzt, dies schließlich sogar offenbar über die akute Bedrohungslage hinaus. Dies stellt für den Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen für sich allein bereits eine hoch problematische Botschaftsebene dar, die die Entwicklungsziele Gemeinschaftsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit ad absurdum führt. Eigenverantwortlichkeit wird letztlich als Gewaltbereitschaft in ihrer absolutesten Form, der Folter- und Tötungsbereitschaft gegenüber Menschen ausdefiniert, wodurch die Vorstellung von Gemeinschaftsfähigkeit zur konsequenten Anwendung des Rechts des Stärkeren im Sinne des Skrupellosesten pervertiert wird.

In diese Botschaftsebene hinein werden im Verhältnis zur Filmfassung, die ein Alterskennzeichen erhalten hat, Gewaltspitzen inszeniert, die als selbstzweckhaft und detailliert bezeichnet werden können und darüber hinaus in der Kombination aus Sexualität und sadistischer Gewalt sexual-ethisch in keiner Weise mehr im Rahmen des Kinder- und Jugendlichen zumutbaren Bereichs liegen. Die Badewannenszene kombiniert sexuelle Lust, detailliert ausgefilmte Gewaltanwendung und das Leid des Opfers in außergewöhnlich intensiver Weise, die ein ebenso intensives Erleben von dies betrachtenden Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Worauf der Schwerpunkt des Erlebens gefährdungsgeneigter Jugendlicher, deren sexuelle Entwicklung noch nicht gefestigt ist, liegt, bleibt dem Einzelfall überlassen. Das positive Erleben sexualisierter Gewalt ist aber zweifelsfrei eine Möglichkeit. Und selbst wenn die Wahrnehmung nicht positiv ist, kann sie hinsichtlich des Gewalterlebens emotional nicht nur überfordernd wirken, sondern die Grenzen des überhaupt Denkbaren negativ im Sinne von empathiemindernd verschieben. Auf die potentiell verrohende Wirkung weiterer Szenen wurde bereits hingewiesen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Kinder- und Jugendschutz die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Fall überwiegt. Das künstlerische Konzept ist zwar anzuerkennen, belastet in seiner konkreten Umsetzung die Waagschale des Kinder- und Jugendschutzes aber umso mehr. Das Gremium hat hierbei auch bedacht, dass der Film grundsätzlich für Kinder und Jugendliche attraktiv (jugendaffin) sein kann, weil er von einer Ausgangsgeschichte (Urlaub junger Frauen) ausgeht, die an die Lebensrealität junger Menschen anknüpft. Dies setzt sich in gewisser Weise fort bis hin zur Integrierung der Kinder in die Geschichte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Films als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



70 / 99

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.